

### **ORTSGEMEINDE RITTERSDORF**

# BEBAUUNGSPLAN TEILGEBIET 'REITERHOF'

**Textliche Festsetzungen** 

August 2008

#### ORTSGEMEINDE RITTERSDORF

# BEBAUUNGSPLAN TEILGEBIET 'REITERHOF' TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### **INHALT**

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	3
1.2 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	3
1.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN ZUFAHRTEN	
1.4 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	4
1.5 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	5
2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBAUO)	5
2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN	5
2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	6
3 HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN	7
4 ANHANG - PFLANZLISTE	9

# 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

#### 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Plangebiet ist festgesetzt:

SO1<sub>Reiterhof</sub> sowie SO2<sub>ReiterhofNord</sub> und SO2<sub>ReiterhofSüd</sub> 1

### Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Reiterhof'

Nähere Zweckbestimmung:

Die Sondergebiete 'Reiterhof' dient der Unterbringung von Reitanlagen mit entsprechender Infrastruktur wie Reithalle, Reitplatz, Parkplatz, etc. sowie entsprechender Einrichtungen für die Tierhaltung wie Stallungen, Dunglage etc.

#### Zulässig sind:

- 1. Anlagen für sportliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
- 2. Anlagen für die Haltung von bis zu 30 Pferden
- 3. In allen Sondergebieten zusammen maximal zwei Wohnungen für Betriebsinhaber und/oder Betriebsleiter bzw. deren Angehörige sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Reiterhof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind.

#### Für die Sondergebiete SO2<sub>ReiterhofNord</sub> und SO2<sub>ReiterhofSüd</sub> wird ergänzend bestimmt:

In den Sondergebieten **SO2**<sub>ReiterhofNord</sub> **und SO2**<sub>ReiterhofSüd</sub> sind stark geruchsemittierende Anlagen wie Dunglagen und konzentrierte Ablufteinrichtungen von Stallungen unzulässig.<sup>2</sup>

#### 1.1.2 Festsetzungen mit zeitlicher Begrenzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist im SO1 und im SO2 die Errichtung von baulichen Anlagen mit zeltähnlichem Charakter nur bis zum 31.12.2009 zulässig. Anschließend sind auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes diese Anlagen ausgeschlossen.

Seite 2

Die Differenzierung ergibt sich durch die Festsetzung unterschiedlicher Firsthöhen, siehe hierzu Festsetzung Nr. 1.1.3

Die definierte Abgrenzung beruht auf den Empfehlungen des Gutachtens isu – Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung GmbH: Immissionstechnische Stellungnahme zur Ausweisung eines Sondergebietes Reiterhof, Bitburg, August 2006. Festgesetzt sind 110 m zur 'Wohnbaunutzung', d.h. zur Baugrenze des angrenzenden Baugebietes 'Dameshof'.

#### 1.1.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 20 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Abweichend zu § 19 Abs. 4 S. 2 wird festgesetzt: Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen ist unzulässig.

#### Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

- Für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist die untere Bezugshöhe die 'Höhenlage der Begrenzung der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche', senkrecht von der Verkehrsfläche aus zur nördlichen -bei Ost-West-ausgerichteten Gebäuden zur östlichen- Giebelseite gemessen.
- Die 'Gebäudehöhe' (FH) wird definiert als das senkrecht auf der Wand der nördlichen -bei Ost-West-ausgerichteten Gebäuden der östlichen- Giebelseite gemessene Maß unter Beachtung des o.g. Bezugspunkts bis zur Oberkante der Dachkonstruktion (First) als oberer Bezugspunkt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist für Wohngebäude die maximale Firsthöhe im Sondergebiet SO1<sub>Reiterhof</sub> und SO2<sub>ReiterhofNord</sub> auf 9,0 m, ab einer parallelen Linie im Abstand von 50 m zur Erschließungsstraße -SO2<sub>ReiterhofSüd</sub>- auf 8,70 m festgesetzt.<sup>3</sup> Für Hallen, vergleichbare bauliche Anlagen Wirtschaftsgebäude und wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine maximale Höhe von 7,0 m festgesetzt.

Ablufthauben und Kamine sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur bis maximal 10 % der Gebäudehöhe über dem First zulässig

#### BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 1.2

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 19, 20, 22 und 23 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

#### FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN ZUFAHRTEN 1.3

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind ausschließlich bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, von der erschließenden Verkehrsfläche (Wirtschaftsweg) aus gemessen, zu errichten.

Von der erschließenden Verkehrsfläche aus sind maximal 2 Zufahrten mit jeweils maximal 10 m Breite zulässig. Eine dieser Zufahrten darf die mit M1 bezeichnete Fläche unterbrechen.4

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Siehe hierzu Eintrag in der Planzeichnung und Schnitt

Siehe Festsetzung 1.4.1: Entwicklung einer heimischen Hecke (Ordnungsbereich M1):

### 1.4 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 1.4.1 Entwicklung einer heimischen Hecke (Ordnungsbereich M1):

Im Ordnungsbereich M1 ist eine Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossene Hecke anzulegen. In diesen Flächen vorhandene Nadelholzarten und sonstige nicht heimische Gehölzarten sind innerhalb eines Jahres ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar abzutreiben. Heimische Laubbäume sind zu erhalten. Die abgetriebenen Gehölze sind vollständig aus den Maßnahmenflächen heraus zu transportieren. Anschließend sind in diesen Maßnahmenflächen je 50 m² mindestens 25 heimische Sträucher und 1 heimischer Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste im Anhang angegebenen Arten und Qualitäten.

Eine Einzäunung ist nur auf der inneren Grenze –zwischen der Fläche M1 und dem Sondergebiet- zulässig.

Von der erschließenden Verkehrsfläche aus sind maximal 2 Zufahrten mit jeweils maximal 10 m Breite zulässig. Eine dieser Zufahrten darf die mit M1 bezeichnete Fläche unterbrechen.

### 1.4.2 Entwicklung einer extensiven Baumwiese (Ordnungsbereich M2):

Je 1000 m² Grünfläche sind 6 Obsthochstämme oder 6 Laubbäume zu pflanzen. Die Kompensationsflächen sind zudem zu den verbleibenden derzeitigen Weideflächen durch eine mindestens einreihige Strauchhecke aus ausschließlich heimischen Straucharten (Pflanzabstand untereinander max. 1,5 m) einzufrieden. Die Obsthochstämme sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten. Zur Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese sind in den Flächen zunächst zweimal jährlich in der Monatsmitte des Juni und im September Mahden durchzuführen. Nach 10 Jahren (ab Beginn der Pflegemaßnahmen) sind die Flächen nur noch einmal jährlich im Oktober zu mähen. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen. Organische Dünger (z.B. Stallmist) sind im Baumscheibenbereich von angepflanzten Obsthochstämmen oder Laubbäumen zulässig; in den übrigen Teilflächen sind Düngemittel ausgeschlossen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind unzulässig. Ebenso unzulässig ist eine Beweidung der Fläche.

#### 1.4.3 Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken

Auf dem privaten Baugrundstück ist das hier anfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in dezentralen Mulden, Gräben, naturnahen Kleingewässern oder breitflächig zu versickern und / oder zurückzuhalten. Eine hinreichende Dimensionierung dieser Anlagen ist bei einem Rückhaltevolumen von mindestens 50 l / m² versiegelter Fläche gegeben.

#### 1.4.4 Wasserdurchlässige Beläge

Private Stellplätze, Wege und Zufahrten sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken, wassergebundene Decken) zu gestalten.

#### 1.4.5 Sonstige Grünordnungsmaßnahmen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG):

Die Maßnahmen auf dem privaten Baugrundstück gemäß Festsetzung Nrn. 1.4.3 und 1.5.1 sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit der baulichen Anlagen auf dem privaten Baugrundstück folgt.

Die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen gemäß Festsetzung 1.4.1 und 1.4.2 werden den zu erwartenden Eingriffen durch das private Baugrundstück zugeordnet und sind spätestens nach Nutzungsfähigkeit der ersten auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes genehmigten baulichen Anlagen auszuführen.

### 1.5 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 1.5.1 Maßnahmen auf dem privaten Baugrundstück

#### Innere Durchgrünung des privaten Baugrundstückes:

Je angefangene 500 m² Grundstücksgröße sind mindestens 1 Laubbaum oder Obsthochstamm und 5 Sträucher auf dem privaten Baugrundstück zu pflanzen, wobei vorhandene Obst- und heimische Laubbäume sowie heimische Sträucher, welche dauerhaft erhalten werden, sowie Anpflanzungen zur 'Entwicklung einer heimischen Hecke' (vgl. oben, Punkt 1.4.1) diesem Pflanzmaß angerechnet werden können. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste im Anhang angegebenen Arten und Qualitäten.

# 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBAUO)

### 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VON WERBEANLA-GEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

#### 2.1.1 Dachform

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Satteldächer, Pultdächer und aus Sattelund/oder Pultdächern zusammengesetzten Dächer zulässig.

#### 2.1.2 Dachneigung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für Wohngebäude die Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Für Hallen, Wirtschaftsgebäude und vergleichbare bauliche Anlagen ist eine Dachneigung von 7° bis 45° zulässig.

#### 2.1.3 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur Materialien in dunkler und matter Färbung zulässig.

Für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen kann von den Festsetzungen zur Dachgestaltung abgewichen werden.

#### 2.1.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Sie haben zu den Giebelwänden einen horizontalen Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Der First bzw. der oberste Abschluss von Dachaufbauten muss mindestens 0,5 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen (senkrechte Messung). Bei Pultdächern, auch wenn diese gegen ein anderes Pultdach sto-Ben, gilt der oberste Abschluss der Dachhaut als Firstlinie.

#### 2.1.5 Fassaden- und Wandgestaltung

Die Fassaden aller Gebäude sind als Holz- und/oder Putzfassaden auszuführen. Materialien mit vergleichbarer äußerer Erscheinungsform können ausnahmsweise zugelassen werden.

Zusätzlich ist die Verwendung von einheimischem Naturstein möglich, jedoch nur in untergeordnetem Umfang.

Unzulässig sind insbesondere Fassadenverkleidungen aus Kunststoff -ausgenommen Materialien, die der Belichtung dienen- sowie alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien.

Für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen sowie durch Glasflächen jeder Größe (passive Nutzung) kann von den Festsetzungen zur Fassaden- und Wandgestaltung abgewichen werden.

Holzblockhäuser in Vollstammbauweise sowie Ecküberplattungen bei sonstigen Vollholzkonstruktionen sind unzulässig.

#### GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 2.2

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, sind die Vorgärten als Nutz- oder Ziergarten anzulegen.

#### 3 HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHT-LINIEN

- 1. Um den in der RAS (Richtlinien für die Anlage von Straßen) bezüglich der Errichtung von Leuchten geforderten seitlichen Sicherheitsabstand für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreiche, ist es ggf. erforderlich, Leuchten auf Privateigentum zu errichten. Dies gehört nach § 126 BauGB zu den Duldungspflichten der Grundstückseigentümer .Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass unter Umständen Leuchten entlag der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden müssen, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.
- 2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
- 3. Die DIN 18 300 'Erdarbeiten' ist zu berücksichtigen.
- 4. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
- 5. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
- 6. Bezüglich der Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben folgender Merkblätter zu berücksichtigen:
  - Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen.
  - Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen
  - Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
  - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen.
- 7. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
- 8. Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) und der DIN 4124 (Baugruben und Gräben) sind zu beachten.
- 9. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich gemeldet werden. Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, oder sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der

oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Kreis Bitburg-Prüm ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier

- 10. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier umgehend zu informieren.
- 11.Der Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, ist bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.
- 12.Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG zu beachten.
- 13. Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995) 'Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbeseitigung im Regierungsbezirk Trier' zu beachten.
- 14. Die Löschwassermenge, die zur Verfügung stehen muss, ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. zu bestimmen.
- 15.Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll nicht mehr als 120 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorzug zu geben.
- 16. Brauchwassernutzung: Um Trinkwasser einzusparen ist die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. zur Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) sinnvoll. Zur Rückhaltung und Speicherung des Wassers bieten sich Zisternen an. Das nicht als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser kann über das getrennte Leitungsnetz in die hierfür vorgesehenen Retentions- und Versickerungsflächen geleitet und dort zurückgehalten bzw. versickert werden.

Diese Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet 'Reiterhof' der Ortsgemeinde Rittersdorf

Rittersdorf, den 21.01.2009

(S)

gez. Johann H o o r (Ortsbürgermeister)

Diese Textfestsetzungen haben den Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 BauGB beigelegen.

54634 Bitburg, den 13.01.2009

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

Im Auftrag:

(S)

gez. Gerhard A n n e n

#### 4 **ANHANG - PFLANZLISTE**

#### Obsthochstämme<sup>5</sup>

Birnensorten: Apfelsorten: Pleiner Mostbirne Bohnapfel Nägelschesbirne Boskoop **Gute Graue** Winterrambour Pastorenbirne Eiserapfel Alexander Lukas Kaiser Wilhelm

Schweizer Wasserbirne Schafsnase

Luxemburger Renette

Wiesenapfel

**Zwetschge / Mirabelle:** Kirschen:

Hauszwetschge Büttners Knorpelkirsche Ortenauer Schneiders späte Knorpel

Nancy

#### Laubbäume und Sträucher zur "Inneren Durchgrünung"

#### Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Betula pendula Hänge-Birke Hainbuche Carpinus betulus

Fraxinus excelsior Gewöhnliche Esche Prunus avium Vogel-Kirsche Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Winter-Linde Tilia cordata Sommer-Linde Tilia platyphyllos

#### Anpflanzungen in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser:

Alnus glutinosa Schwarz-Erle

Sonstige Pflanzgüten:

Sorbus domestica Speierling Sorbus torminalis Elsbeere

5 Sortenliste der KV Bitburg-Prüm, Oktober 1997 (Auszüge)

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

#### Sträucher:

Sträucher, mind. zweimal verpflanzt:

Cornus mas - Kornelkirsche

Corylus avellana - Hasel

Crataegus laevigata-Zweigriffliger WeißdornCrataegus monogyna-Eingriffliger WeißdornPrunus spinosa-Gewöhnliche Schlehe

Rosa canina - Hunds-Rose
Salix caprea - Sal-Weide

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Anpflanzungen in Versickerungs- / Rückhalteanlagen von Oberflächenwasser:

Salix viminalis - Korb-Weide

## <u>Laubbäume und Sträucher zur 'Entwicklung einer heimischen Hecke' (Ordnungsbereich 'M1')</u>

#### Laubbäume:

Hochstämme, mind. dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm:

Acer campestre-Feld-AhornAcer platanoides-Spitz-AhornAcer pseudoplatanus-Berg-AhornCarpinus betulus-HainbucheFagus sylvatica-Rotbuche

Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Quercus petraea - Traubeneiche
Tilia cordata - Winter-Linde
Tilia platyphyllos - Sommer-Linde

Sonstige Pflanzgüten:

Sorbus torminalis - Elsbeere

Sträucher:

Sträucher, mind. zweimal verpflanzt:

Cornus mas - Kornelkirsche

Corylus avellana - Hasel

Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn

Daphne mezereum-SeidelbastEuonymus europaeus-PfaffenhütchenLonicera xylosteum-Rote HeckenkirscheViburnum opulus-Gemeiner Schneeball